

Information für Dissertationsleitende von Doktorierenden, die an die ETH wechseln

Grundlage für eine Zulassung zum Doktoratsstudium an der ETH sind die **Doktoratsverordnung der ETH Zürich** vom 1. Juli 2008 und die **Ausführungsbestimmungen der Rektorin zur Doktoratsverordnung** vom 1. September 2008.

1. Doktorierende, die temporär an die ETH wechseln

Ziel:

Zeitlich begrenzter Forschungs- / Studienaufenthalt. Die Doktorierenden bleiben an der Herkunftsuniversität immatrikuliert und schliessen ihr Doktorat dort ab.

Grundsatz:

Diese Doktorierenden haben den Status „akademischer Gast“. Eine Immatrikulation als Doktoratsstudent ist nicht möglich.

Bitte beachten:

Die betreffenden Personen müssen **vor ihrer Einreise** in die Schweiz beim Migrationsamt des Kantons Zürich bzw. beim für den jeweiligen Arbeitsort zuständigen Migrationsamt als „akademische Gäste“ deklariert werden. Informieren Sie deshalb rechtzeitig unsere Personalabteilung, damit das nicht vergessen geht. Wird diese vorgängige Deklaration versäumt, verweigert das Migrationsamt den Einreisenden die Aufenthaltsbewilligung.

2. Doktorierende, die definitiv an die ETH wechseln

Ziel:

Volles Doktorat mit Abschluss an der ETH

Grundsatz:

Es muss ein universitärer Master- bzw. ein gleichwertiger Diplomabschluss vorliegen, um an der ETH zum Doktorat zugelassen zu werden.

Vorgehen:

Einreichen einer vollständigen Anmeldung zum Doktorat, inkl. aller erforderlichen Dokumente bei der Doktoratsadministration (Homepage: <http://www.rektorat.ethz.ch/doctorate/admin>). Einziger Unterschied: Statt zwei Referenzschreiben muss nur eines eingereicht werden.

Bitte beachten:

Studierende, die an ausländischen Universitäten mit einem Bachelor-Abschluss direkt, oder solche, die über einen Fast Track ins Doktorat aufgenommen wurden, werden an der ETH nicht oder nur mit substanziellen Auflagen zugelassen. In diesem Fall empfiehlt es sich, das Doktorat an der Herkunftsuniversität abzuschliessen. Ansonsten muss zur weiteren Klärung die Doktoratsadministration kontaktiert werden.

Jedes Dossier wird evaluiert und danach in Absprache mit dem Departement eine Entscheidung über die Zulassung getroffen. Wenn die Grundanforderungen der ETH für eine prüfungsfreie Zulassung nicht erfüllt werden, sind zusätzliche Zulassungsbedingungen in Form von Prüfungen zu absolvieren. Auch diesbezüglich gibt die Doktoratsadministration gerne Auskunft.

3. Arbeitsverträge und Einreiseformalitäten

Um die Arbeitsverträge kümmern sich die Personalabteilung und das Institut, an dem die Anstellung erfolgt. Diese Stellen sind auch hinsichtlich der Einreiseformalitäten zu kontaktieren.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie durch die Doktoratsadministration.

Kontaktadresse: Doktoratsadministration
Rämistrasse 101, HG F
8092 Zürich

Telefon +41 44 632 39 60
Fax +41 44 632 12 26
E-Mail doktorat@ethz.ch